Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Zu einer Anzeige nach § 24 Abs. 1 sind berechtigt

a) natürliche Personen, die voll handlungsfähig und verlässlich sind,

b) juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und verlässlich sind,

c) Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at